



Rechtlicher Hintergrund zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt

Stand: April 2014

ALLGEMEINES

Am 1. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Damit wurden die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Träger der **freien Jugendhilfe** zum Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern, die als Kernelement den Abschluss eines erweiterten Führungszeugnisses beinhaltet. Mit der Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass Kinder oder Jugendliche weder von vorbestraften haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden noch einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben (§ 72a Sozialgesetz Buch VIII (SBG VIII)).

Mit dieser Regelung soll einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgebeugt und somit ein Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes geleistet werden.

Insbesondere für den Bereich der ehrenamtlich Tätigen fand über diese Regelung eine lebhaft Diskussion in der Öffentlichkeit statt. Die Gegner argumentierten, dass dieses Gesetz einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Darüber hinaus äußerten sie Befürchtungen, dass damit die Bereitschaft der Menschen, ein Ehrenamt in der Jugendarbeit zu übernehmen, deutlich sinken würde.

Vor diesem Hintergrund möchte der Landkreis München einen möglichst praktikablen Vollzug des Gesetzes gewährleisten. Für die Ehrenamtlichen soll der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten werden und keine Hemmnisse für ein ehrenamtliches Engagement mit sich bringen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises München hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, dass das Kreisjugendamt München eine Vereinbarung mit allen freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis München abschließen soll. Diese soll entsprechend den fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Handhabung des § 72a SGB VIII zustande kommen.

Zu den freien Trägern zählen u.a.

1. die Mitgliedsverbände im Kreisjugendring München-Land,
 2. Sport- und Schützenvereine sowie
 3. die Freiwilligen Feuerwehren,
- die unter die gesetzliche Regelung des § 72 Abs. 4 SGB VIII fallen.

Der Tätigkeitsausschluss nach **§ 72a SGB VIII** verfolgt das Ziel, **einschlägig vorbestrafte Personen** (z.B. Verurteilung im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Verbreitung pornographischer Schriften oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit) von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und damit **Kindeswohlgefährdungen** vorzubeugen.

Dies soll durch Vorlage bzw. Einsichtnahme in das sog. **erweiterte Führungszeugnis** erfolgen.

Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche bestehen **unabhängig** davon, ob der Täter Kindern **haupt-, neben- oder ehrenamtlich** gegenübertritt.

Hauptberuflich Tätige beim **Jugendamt** oder den **freien Trägern** müssen bereits bisher ein Führungszeugnis vorlegen (§ 72a Abs. 1, 2 SGB VIII).

Mit dem BKiSchG zum 1. Januar 2012 werden nun auch **neben- und ehrenamtliche Personen** bei den **freien Trägern der Jugendhilfe** in den Anwendungsbereich miteinbezogen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)

1. GESETZESTEXT

Auszug § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen SGB VIII:

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **sollen** durch **Vereinbarungen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer **Straftat** nach Absatz 1 Satz 1 **rechtskräftig verurteilt** worden ist, in **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen** über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach **Einsichtnahme in das Führungszeugnis** nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Wie soll Tätigkeitsausschluss sichergestellt werden?

Der Verein/Organisation

- **unterzeichnet Vereinbarung** mit dem Jugendamt und
- ist verpflichtet nur Personen zu **beschäftigen, zu beauftragen** oder **ehrenamtlich einzusetzen**, bei denen keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat vorliegt.

Dies wird durch Einsichtnahme in das **erweiterte Führungszeugnis sichergestellt**.

2. EINSCHLÄGIGE STRAFTATEN

Übersicht über die Straftatbestände des StGB, die für das erweiterte Führungszeugnis relevant sind: § 171 **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

3. NEUREGELUNG BZGL. EHRENAMTLICHER IM EINZELNEN

- **§ 72a Abs. 3 SGB VIII:** Jugendamt ist verpflichtet sicherzustellen, dass unter **seiner eigenen Verantwortung** keine **neben- und ehrenamtlich** tätigen Personen beschäftigt werden, die einschlägig verurteilt sind.
- **§ 72a Abs. 4 SGB VIII:** Darüber hinaus **soll** dies auch im Hinblick auf die bei den **Träger der freien Jugendhilfe** (d.h. bei Jugendorganisationen sowie Vereinen) sichergestellt werden.

Zu diesem Zweck **sollen** die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe **entsprechende Vereinbarungen** abschließen.

4. ERFASSTER PERSONENKREIS IN DEN VEREINEN/ORGANISATION

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die

- Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen
- und dabei Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- i. d. Regel nur bei einem nach **Art, Intensität** und **Dauer** der Tätigkeit „**qualifizierten Kontakt**“ mit Kinder und Jugendlichen
- Maßgebend ist das **Gefährdungspotential**

5. HAFTUNGSFRAGEN

Unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung übernehmen die Vereine im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen die Verpflichtung, nur solche Jugendleiter und Betreuer mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger zu beauftragen, die hierfür geeignet sind. Bis zur Einführung des § 72a SGB VIII bestanden keinerlei gesetzliche Vorschriften zu der Frage, welche besonderen Maßnahmen der Träger der Jugendarbeit zur Verhinderung sexueller Grenzüberschreitungen bei der Auswahl seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreifen kann.

Würde ein Kind oder Jugendlicher tatsächlich durch eine einschlägig vorbestrafte Person geschädigt und der Verein/Verband hat sich kein Führungszeugnis vorlegen lassen, wird der Nachweis schwierig, dass er seiner Aufsichtspflicht ausreichend nachgekommen ist.

6. UMSETZUNG/KONTROLLE

- Jugendamt **soll** Vereinbarung mit freien Trägern abschließen: Um dies zu dokumentieren (Organisationsverschulden) führt das Jugendamt eine Übersicht, welche Vereine/Verbände aufgefördert wurden und welche bereits eine Vereinbarung abgeschlossen haben.
- Die **Umsetzung** geschieht **eigenverantwortlich** durch den Verein/die Organisation. Eine Kontrolle durch das Jugendamt ist nicht vorgesehen.